

Rechtsförmlich werden die Regelungen zur Errichtung der integrierten Untersuchungsanstalt im Reg.Bez. Düsseldorf (CVUA-RRW) mit den Regelungen zur Errichtung der integrierten Untersuchungsanstalt in Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) in einer „Verordnung zur Errichtung integrierter Untersuchungsanstalten in NRW“ zusammengeführt. Die neue Errichtungsverordnung wird jede zu errichtende integrierte Untersuchungsanstalt in einem eigenen Teil regeln. Zur Vereinfachung der Beratung wird nachfolgend eine eigenständige Errichtungsverordnung entworfen, deren Regelungen dann inhaltlich unverändert in die neue v.g. ganzheitliche Errichtungsverordnung übernommen werden.

**Verordnung
zur Errichtung einer integrierten Untersuchungsanstalt
im Regierungsbezirk Düsseldorf
vom __ . __. 2008**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 sowie des § 5 Satz 1 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV.NRW. S. 662) wird verordnet:

§ 1 Errichtung

- (1) Im Regierungsbezirk Düsseldorf wird aus dem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Krefeld und den kommunalen Untersuchungsämtern der Städte Essen und Wuppertal und des Kreises Wesel eine integrierte Untersuchungsanstalt für Bereiche des Verbraucherschutzes (Untersuchungsanstalt) gebildet und als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts zum 1. Januar 2009 errichtet.
- (2) Die Untersuchungsanstalt führt den Namen „Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rhein-Ruhr-Wupper“ (CVUA-RRW) mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
- (3) Zum Einzugsbereich der Untersuchungsanstalt gehören im Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Duisburg, Essen, Krefeld, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal sowie der Kreis Wesel.

§ 2 Träger der Untersuchungsanstalt

Träger der Untersuchungsanstalt sind das Land NRW sowie die Städte Duisburg, Essen, Krefeld, Mülheim, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und der Kreis Wesel (Kommunen).

§ 3 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat wird aus zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kommune gebildet.

- (2) Die Vertretung des Landes hat insgesamt neun Stimmen. Jede Vertreterin oder jeder Vertreter einer Kommune hat eine Stimme.
- (3) Den Vorsitz führt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes. Die Stellvertretung wird von den kommunalen Vertreterinnen und Vertretern mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht aus einer oder einem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Leiter des Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Krefeld wird zum Vorstandsvorsitzenden, der Leiter des Instituts für Lebensmitteluntersuchungen und Umwelthygiene des Kreises Wesel wird zum weiteren Vorstandsmitglied bestellt. Das Recht des Verwaltungsrates, nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 IUAG NRW die in Satz 2 geregelte Besetzung des Vorstandes zu ändern, bleibt unberührt.

§ 5 Stammkapital

Das Stammkapital der Untersuchungsanstalt beträgt 270.000 Euro.

§ 6 Aufgaben der Untersuchungsanstalt

Über die in § 4 IUAG NRW bestimmten Aufgaben hinaus werden der Untersuchungsanstalt die Durchführung vergleichbarer Aufgaben auf dem Gebiet des Gentechnikrechts und der Untersuchung von Tierarzneimitteln, mit Ausnahme der Untersuchung von Fertigarzneimitteln, übertragen.

§ 7 Personal

- (1) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 1 Abs. 1 genannten Untersuchungsämtern beschäftigten Beamten werden entsprechend § 17 Abs. 7 IUAG NRW in den Dienst der Untersuchungsanstalt übergeleitet. Die beim Kreis Wesel bestehenden Ausbildungsverhältnisse zum Beruf des/der Chemielaboranten/in gehen entsprechend § 17 Abs. 2 IUAG NRW auf die Untersuchungsanstalt über.
- (2) Die bei Errichtung der Untersuchungsanstalt in den in § 1 Abs. 1 genannten Untersuchungsämtern tariflich Beschäftigten sollen der Untersuchungsanstalt im Wege der Personalgestellung zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten; Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2013 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.